

Notzinger Weiher:

Hausordnung:

1. Gegenstand der Hausordnung

Herzlich willkommen auf dem Gelände des „Notzinger Weihers“ einem öffentlichen Badeplatz mit Erholungsmöglichkeiten in der „freien Natur“ gemäß Art. 141 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung.

Die unentgeltliche Nutzung des Geländes sowie des „Notzinger Weihers“ steht unter dem Vorbehalt, dass das Recht auf Naturgenuss natur-, gemein- und eigentumsverträglich ausgeübt wird.

Der Landkreis Erding übt auf dem Gelände des Badeplatzes das Hausrecht aus. Der Landkreis behält sich vor, das Hausrecht im Falle von Verstößen gegen die nachfolgenden Regeln zivilrechtlich durchzusetzen (§§ 858 ff, 903, 1004 BGB) und zur Anzeige zu bringen (§§ 123, 303 StGB).

Der Plan ist Bestandteil der Hausordnung.

1. Benutzungsvorbehalte

Kindern unter 7 Jahren ist der Besuch nur in Begleitung der aufsichtsberechtigten Personen über 16 Jahren gestattet.

Personen, die wegen ansteckender Krankheiten oder infolge Genusses von Alkohol oder sonstiger Rauschmittel eine Belästigung oder Gefahr für sich selbst oder die Benutzer des Erholungsgeländes darstellen, ist das Betreten des Geländes sowie der Verbleib auf dem Gelände untersagt.

2. Verhalten im Erholungsgebiet

Es gelten folgende Regeln:

1. Die Benutzung des Geländes sowie die Ausübung des gewässerrechtlichen Gemeingebrauchs, insbesondere des Badens, erfolgen auf eigene Gefahr. Vor dem Betreten von Eisflächen im Winter wird eindringlich gewarnt.
2. Der Weiher befindet sich in einem Landschaftsschutzgebiet. Bitte bleiben Sie auf den im Lageplan ausgewiesenen Wegen und nehmen Sie Rücksicht auf die Flora und Fauna, da diese teilweise biotopkartiert ist.
3. Bei Rettungseinsätzen ist den Weisungen der Einsatzkräfte (Wasserwacht, Feuerwehr) unverzüglich Folge zu leisten (z.B. Wiese oder Wasserfläche räumen).
4. Das Füttern von Wasservögeln ist untersagt.
5. Die Benutzer haben aufeinander weitgehend Rücksicht zu nehmen. Ruhestörender Lärm ist untersagt.
6. Die Landflächen sind für die ruhige Erholung vorgesehen; eine sportliche Betätigung ist nur im üblichen Rahmen der Familienspiele gestattet. Die Pflanzbereiche außerhalb der Liegewiesen dürfen nicht betreten werden.
7. Das Aufstellen von Zelten, Campen und Nächtigen auf dem Gelände ist verboten.

8. Der Aufenthalt ist nur in Bekleidung, im Wasser nur in üblicher Badebekleidung gestattet.
9. Das Angeln und Fischen außerhalb des Rechtsverhältnisses zwischen dem Landkreis und einem Pächter des an den Seen bestehenden Fischereirechts ist untersagt.
10. Das Surfen ist untersagt.
11. Das Tauchen mit Sauerstoffgeräten ist untersagt. Dies gilt nicht für die Polizei, die Wasserwacht oder sonstige Rettungsdienste.
12. Das Benutzen von Motorbooten und ähnlich betriebenen Booten mit Personenbeförderung ist untersagt. Das Verbot gilt nicht für die Polizei, die Wasserwacht oder sonstige Rettungsdienste.
13. Untersagt ist auf dem Gelände Radfahren, Kraftfahrzeuge (PKW, Motorräder, Moped, Mofas und ähnl.) zu benutzen und außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze abzustellen; ausgenommen sind die Wege und Flächen, die durch Verkehrszeichen für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind. Dies gilt nicht für die Polizei, die Wasserwacht oder sonstige Rettungsdienste.
14. Untersagt ist es, auf dem Gelände zu reiten oder mit Pferdegespannen zu fahren
15. Das Entzünden von Feuern, das Grillen sowie das Abhalten von Partys u. ä. sind nicht gestattet.
16. Während der Zeit vom 01. Mai bis 30. September besteht Hundeverbot (außer Einsatz- und Rettungshunde). In der übrigen Zeit müssen mitgeführte Hunde angeleint werden; anfallender Hundekot ist zu entfernen und mitzunehmen. Pferde dürfen zu keiner Zeit auf das Gelände geführt werden.
17. Untersagt ist es, Waren aller Art, einschl. Speisen und Getränke zu verkaufen, gewerbliche Leistungen anzubieten, Bestellungen aufzunehmen oder private oder gewerbliche Veranstaltungen durchzuführen, soweit hierfür nicht im Einzelfall eine schriftliche Genehmigung des Landkreises Erding vorliegt.
18. Es ist verboten, die Notdurft außerhalb der vorhandenen öffentlichen Toiletten, die während des Badebetriebs zur Verfügung stehen, zu verrichten.
19. Der Gebrauch von Drohnen oder anderen mechanischen Fluggeräten für private Zwecke ist verboten.
20. Das Fotografieren oder die Aufnahme von Personen ohne deren Einwilligung ist untersagt.
21. Der Aufenthalt im Erholungsgebiet ist in der Zeit von 23.00 Uhr bis 05.00 Uhr untersagt; dies gilt nicht für Fischereiberechtigte.

Hausordnung gültig ab 01.01.2021